

Finanzielles Anreizsystem

Schon mit dem Beginn der Freiwilligenwerbung für Milizübungen im Jahre 2007 wurde auch ein Anreizsystem, sich freiwillig zu Milizübungen zu melden, geschaffen, welches aus einer Kombination von Anerkennungsprämien gem. § 4a HGG, Erfolgsprämie für Vorbereitende Milizausbildung (VbM) gem. § 5 Abs. 2 HGG und Gewährung dienstfreier Zeiten bestand.

Dieses Anreizsystem hat bisher aber nur für Miliz-Mannschaften und Miliz-UO gegolten, da bezüglich dieser beiden Personengruppen ein besonderer Bedarf gegeben war.

Mit dem nunmehrigen Ausbau der Miliz auf Basis Freiwilligkeit und unter Beibehaltung der Anwendung des § 61 Abs. 3 WG 2001 erschien es unter anderem erforderlich, das bisherige finanzielle Anreizsystem signifikant zu erhöhen, um Aufwuchs und Erhalt des Kaderpersonals und der Mannschaftssoldaten der Miliz in einem solchen Ausmaß zu steigern, dass möglichst eine volle Übungsfähigkeit der Verbände und Einheiten erreicht werden kann.

Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

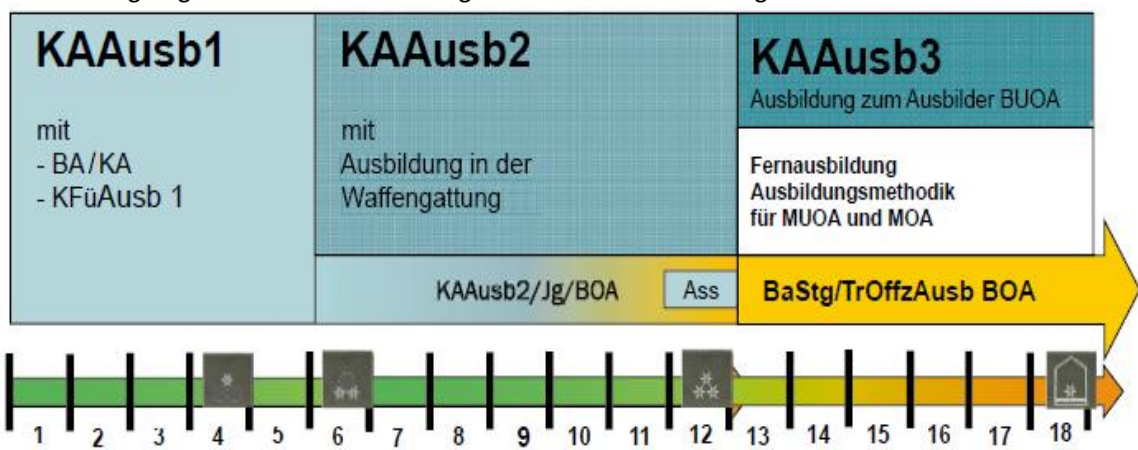
1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.

Abbildung: „Miliz-Übungsverpflichtung“ gem. § 61 Abs. 3 WG 2001.

Grundsätze/Eckpunkte des finanziellen Anreizsystems sind:

- Immer nur bei Bedarf und Eignung, dann jedoch für alle Personengruppen.
- Anerkennungsprämien als finanzielle Anreize!
 - „Erstwerbung – Bringen ins System“.
 - „Halten im System“.
- Anreize für jene Bereiche, in denen wir „schwach“ sind.
 - „Beendigung der Grundausbildung zum MO/MUO in möglichst kurzer Zeit“.



Allgemeine Voraussetzungen/Richtlinien für die Zuerkennung von Anerkennungsprämien¹ (AKP) sind:

- Abgabe einer „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ (FMzMÜ) oder einer „Freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ (FMzwMÜ).
- Bedarf und Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation müssen immer gegeben sein (Erst-Feststellung sollte bei GWD/PiAD grundsätzlich mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats abgeschlossen sein!).
- Befürwortung/Annahme der Freiwilligenmeldung durch den Ausbildungsverband (AusbVerb) oder das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo).
- Bereits vorhandene unbefristete Beorderung oder vorgesehene unbefristete Beorderung.

In zeitlicher Hinsicht kommt das finanzielle Anreizsystem wie folgt zur Anwendung:

- Seit 01 01 16 erhalten – bei Zutreffen der o.a. allgemeinen Voraussetzungen/Richtlinien – alle, die sich freiwillig zu Milizübungen melden, einmalig 601 €.
- Seit 01 01 16 erhalten Milizsoldaten, deren Milizübungspflicht (Mannschaften = 30 Tage, UO = 120 Tage, Offz = 150 Tage) gem. § 21 Abs. 1 WG 2001 erfüllt ist, für „freiwillige Meldungen zu weiteren Milizübungen“ (FMzwMÜ) in der Dauer von jeweils 15 MÜ-Tagen Anerkennungsprämien.
- Seit 2016 wird ein gezieltes, leistungsförderndes finanzielles Anreizsystem, damit auch Milizoffiziersanwärter und Milizunteroffiziersanwärter ihre Ausbildung tatsächlich, vor allem aber rasch und positiv beenden, angewandt.

¹ Bei der Anerkennungsprämie handelt es sich um eine Nettoprämie. Gem. Einkommensteuergesetz 1988, 2. ABSCHNITT, Steuerbefreiungen, § 3. (1) sind von der Einkommensteuer nämlich befreit:

22. a) **Bezüge der Soldaten nach dem 2., 3., 5. und 7. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, ausgenommen Leistungen eines Härteausgleiches, der sich auf das 6. Hauptstück bezieht.**

b) **Geldleistungen gemäß § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55.**

Das EStG 1988 lässt im § 3 also in Bezug auf die Einkünfte von Soldaten nach dem HGG 2001 keinen Interpretationsspielraum und eröffnet eine klare Rechtslage, da es sich bei den gegenständlichen Anerkennungsprämien um Leistungen nach dem 2. Hauptstück (§ 4a) des HGG 2001 handelt.

Eine amtswegige Meldung an das Finanzamt für Bezüge nach dem HGG 2001 erfolgt derzeit nur für die Pauschalentschädigung und die Entschädigung für den Einkommensentgang.

Im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage für den Unterhalt muss darauf hingewiesen werden, dass die Gerichte hier uneinheitlich und frei agieren.

Hinsichtlich Gewährung von Stipendien ist es so, dass Geldleistungen bis € 8.000,- steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Aktuell sind bei Erfüllung der Voraussetzungen folgende finanzielle Anreize vorgesehen:

Personengruppe	Maßnahme / Leistung	Anerkennungsprämien (AKP)
Mannschaftssoldat	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	€ 601
	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tage)	€ 352
Ausbildung zum MUO bzw. Dienst als MUO	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	€ 601
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1,5 Jahre nach KAAusb2	€ 555
	Beendigung der Ausbildung zum MUO **) innerhalb von 1 Jahr nach KAAusb2	€ 1.111
	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tage)	€ 512
Ausbildung zum MO bzw. Dienst als MO	Freiwillige Meldung zu Milizübungen *)	€ 601
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 4,5 Jahre nach KAAusb2	€ 666
	Beendigung der Ausbildung zum MO innerhalb von 3,5 Jahre nach KAAusb2	€ 1.333
	Freiwillige Meldung zu <u>weiteren</u> Milizübungen (jeweils 15 MÜ-Tage)	€ 652
*)...Einmalig bei erstmaliger freiwilliger Meldung zu MÜ im GWD oder AD bis einschl. 6. Monat!		
**)...Voraussetzung zur Beförderung zum Wm inklusive gespeichertem „Modul Ausbildungspraxis“.		

Achtung:

„Nachzahlungen“ von Leistungen aus vergangenen Jahren/Monaten sind bei keiner der o.a. Personengruppen vorgesehen!

Daneben gebührt bei positiver Absolvierung der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) auch weiterhin eine Erfolgsprämie gem. § 5 Abs. 2 HGG (dzt. ca. 531 €), sodass die Summe der Geldleistungen bei einer „Freiwilligen Meldung zu MÜ“ insgesamt bis zu ca. 1.132 € betragen kann!